

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 9036/39
Telefax: 866846 ppbn d
Telefax: 21 0664

Inhalt

Horst Niggemeier MdB zur Inanspruchnahme des Namens „Republikaner“ durch die Truppe des Herrn Schönhuber: Politische Falschmünzerei ohne Beispiel.

Seite 1

Karl Heinz Müller MdL zu den Äußerungen von Max Streibl zum Asylrecht: Ein Ministerpräsident, der zum Bruch der Verfassung aufruft.

Seite 3

Gerd Wartenberg MdB zur Vorlage des Elften Tätigkeitsberichtes des Bundesbeauftragten für Datenschutz: Zimmermann kommt seinen Amtspflichten nicht nach.

Seite 4

Dokumentation:

Der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) hat jüngst gefordert, Polizeibeamte mit Namen zu kennzeichnen und in den Bundesländern die Institution des Polizeiberaters einzurichten. Die Beschlüsse im Wortlaut.

Seite 5

44. Jahrgang / 28

9. Februar 1989

Politische Falschmünzerei ohne Beispiel

Zur Inanspruchnahme des Namens „Republikaner“ durch die Truppe des Herrn Schönhuber

Von Horst Niggemeier MdB

Die klassischen Parteien, die von der Gründung der Bundesrepublik Deutschland vor 40 Jahren bis heute ununterbrochen dem Deutschen Bundestag angehören, sind allesamt im wahrsten Sinne des Wortes Republikaner. Nie waren sie in der Geschichte unseres jungen demokratischen Staates so weit „rechts“ oder so weit „links“, als daß ihnen dieser Oberbegriff des Republikaners hätte abgesprochen werden können.

Insofern muß es die klassischen demokratischen Parteien und ihre Mitglieder mit verständlicher Empörung erfüllen, wenn nun - wie jetzt in Berlin und vorher schon in Bayern - eine rechtsradikale Polit-Gruppierung unter der irreführenden Namensflagge „Republikaner“ durch die politische Landschaft unserer Demokratie segelt. Dies ist die größte politische Falschmünzerei unserer Tage.

Deshalb verbietet es sich, dieser rechtsradikalen Polit-Gruppierung bei ihrem Täuschungsmanöver unbewußt zu helfen und sie bei ihrem usurpierten Namen zu nennen. Sie sind keine Republikaner!

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Vervielfältigung
nur mit schriftlicher Genehmigung
Redaktion-Paris



Sie sind bestenfalls die schmerzhafteste Replik eines kleinen, aber nicht zu übersehenden Teils der Wählerschaft, die auf die offenkundigen Mängel in der Politik unserer Republik den klassischen demokratischen Parteien den schon vielzitierten „Denkzettel“ verpassen wollten.

So sind die rechtsradikalen Berliner Truppen unter Führung ihres bayerischen Vorturners Schönhuber wahrlich keine „Republikaner“, sondern - wenn man sie denn schon bezeichnen muß - allenfalls „REPlikaner“ oder „REPuschisten“, denen nichts, aber auch gar nichts daran gelegen ist, unsere Republik und ihren Bürgerinnen und Bürgern im Geiste einer wahrhaften Demokratie zu dienen.

In diesem Zusammenhang kann die Erinnerung an den 6. Februar 1919 nicht schaden, als Friedrich Ebert, der damalige Volksbeauftragte und spätere erste Reichspräsident der Weimarer Republik die Verfassungsgebende Versammlung in Weimar eröffnete und feststellte, daß „diese Nationalversammlung eine große republikanische Mehrheit hat“. Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat 70 Jahre später eine große republikanische Mehrheit - trotz der „REPlikaner“ oder „REPuschisten“.

Den Republikanern im Berliner Abgeordnetenhaus wird es über die Grenzen ihrer demokratischen Parteien hinweg keine Probleme bereiten, die Gedanken von Friedrich Ebert aus seiner Eröffnungsrede vor 70 Jahren in Weimar aufzunehmen:

„So wollen wir an die Arbeit gehen, unser großes Ziel fest vor Augen, das Recht des deutschen Volkes zu wahren, in Deutschland eine starke Demokratie zu verankern... so wollen wir wahr machen, was Fichte der deutschen Nation als ihre Bestimmung gegeben hat: Wir wollen errichten ein Reich des Rechts und der Wahrhaftigkeit, gegründet auf Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt.“

Die rechtsgestrickte Truppe des Herrn Schönhuber wird überfordert sein, diesem humanistischen Ziel politisch gerecht zu werden; letztlich würden sie auch den 90.000 an den Kragen gehen, die sie gewählt haben. Die Erfahrung aus der jüngsten deutschen Geschichte läßt diese Vermutung zu.

(-/9.2.1989/va-ha/rs)

* * *

Ein Ministerpräsident, der zum Bruch der Verfassung aufruft

Zu den Äußerungen von Max Streibl zum Asylrecht

Von Karl Heinz Müller MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der CSU-Vorsitzende Theo Waigel würde in seiner zurückhaltenden Art wohl von „Kakophonie“ sprechen, wenn er sich das Stimmengewirr seiner Parteifreunde zum Ausgang der Berliner Wahlen und vor allem zum Abschneiden der Republikaner betrachtet. Da sprach der CSU-Fraktionsvorsitzende Alois Glück bei der Debatte um den Haushalt des Ministerpräsidenten davon, die CSU wolle die Augen dafür öffnen, daß „demagogische Rattenfänger“ keine Lösungsmöglichkeiten für schwierige politische Probleme anböten.

Dem stimmt die SPD-Fraktion aus vollem Herzen zu. Wie aber verträgt sich dies mit dem bemerkenswerten Hinweis von Ministerpräsident Max Streibl in einem Interview mit der „Welt“, wonach „Schönhuber weithin CSU-Positionen, gerade im Bereich der Ausländerpolitik“ vertritt? Der Analyse von Herrn Glück zufolge wird dann wohl auch Herr Streibl als „demagogischer Rattenfänger“ zu bezeichnen sein.

Daß diese Beurteilung zutreffend ist, dafür spricht die von Streibl in seiner Haushaltsrede erneut erhobene Forderung, im Asylrechtsverfahren den Rechtsstaat praktisch abzuschaffen. Auf nichts anderes läuft der Vorschlag des Ministerpräsidenten nämlich hinaus, die Rechtswegegarantie des Artikel 19, Absatz 4 Grundgesetz mit dem Ziel zu ändern, „Asylentscheidungen nicht durch ein Gericht, sondern durch eine außergerichtliche Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen“. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Garantie des Rechtswegs gegen die öffentliche Gewalt und damit das Recht jedes Betroffenen - sei er nun Deutscher oder Ausländer - die „Magna charta“ des bundesdeutschen Rechtsstaates darstellt. Wer daran rührt, legt die Axt an die Fundamente unserer Verfassung.

Abgesehen davon, daß die Sozialdemokraten niemals die Hand zu einer solchen Grundgesetzänderung reichen würden, wäre diese zudem nach meiner Überzeugung eindeutig verfassungswidrig. Denn die Verweigerung der gerichtlichen Überprüfung von Asylrechtsentscheidungen würde die Rechtswegegarantie des Artikel 19, Absatz 4 Grundgesetz in ihrem Wesensgehalt antasten und wäre deshalb nach Artikel 19 Absatz 2 Grundgesetz unzulässig.

Der Artikel 19 des Grundgesetzes besagt in den beiden genannten Absätzen:

„(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

„(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10, Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

In dieser Einschätzung sehe ich mich auch durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog (CDU), bestätigt, der sich gegen eine Änderung ausgesprochen hat.

Einen Ministerpräsidenten, der zum Bruch der Verfassung aufruft, wird man wohl einen Radikalen im öffentlichen Dienst nennen müssen und die Frage stellen dürfen, wie sich das mit seinem Amtseid verträgt.

(-/9.2.1989/vo-he/rs)

Zimmermann kommt seinen Amtspflichten nicht nach

Zur Vorlage des Elften Tätigkeitsberichtes des Bundesbeauftragten für Datenschutz

Von Gerd Wartenberg MdB

Stellvertretender Vorsitzender des Arbeitskreises Innenpolitik der SPD-Bundestagsfraktion

Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und seinen Mitarbeitern ist für den in gewohnter Weise vorgelegten informativen und präzisen Bericht zu danken. Der Bericht läßt aber zugleich erkennen, in welchem Umfang die Arbeitsanforderungen im Rahmen der verschiedenen Aufgaben zugenommen haben. Es erscheint dringend geboten, endlich für eine angemessene Personal- und Sachausstattung dieser Institution zu sorgen. Der Datenschutz steht und fällt mit dem Vorhandensein einer wirksamen Kontrolle.

Die unerfreulichsten Feststellungen beziehen sich wieder einmal auf die Haltung des Bundespostministers und des Innenministers, die offensichtlich nicht bereit sind, im Zusammenwirken mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz datenschutzgerechte Lösungen in ihren Bereichen zu erarbeiten. Dies macht die Bilanz des Berichts deutlich, in der die zahlreichen, bisher nicht oder nur unvollkommen erledigten Beanstandungen des Bundesbeauftragten aus den Vorjahren aufgelistet sind. Als Beispiele seien erwähnt die nach wie vor rechtlich völlig unbefriedigende Regelung der Datei APIS beim Bundeskriminalamt und die weiterhin umstrittene Speicherpraxis in der Verbunddatei NADIS zwischen Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz. Der Bundesinnenminister weigert sich seit Jahren beharrlich, an zufriedenstellenden Lösungen mitzuarbeiten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat - zurückhaltend im Ton aber überzeugend in der Sache - die gegenwärtige Situation im Datenschutz geschildert und die im Hinblick auf den Ablauf des sogenannten „Übergangsbonus“ dringlich gewordene Anpassung unserer Rechtsordnung an die vom Bundesverfassungsgericht zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung formulierten Maximen eingefordert.

Der Innenminister als „Verfassungsminister“ und „Sicherheitsminister“ kommt seinen Amtspflichten nicht nach. Er enthält Millionen von Bundesbürgern die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vor und belastet im Sicherheitsbereich auf unerträgliche Weise die Arbeit der Sicherheitsbehörden, indem er diesen Behörden unanfechtbare Rechtsgrundlagen vorenthält und die Bediensteten dieser Behörden dem Odium rechtswidrigen Handelns aussetzt. Es mehren sich Gerichtsentscheidungen, in denen einwandfreie Rechtsgrundlagen für Tätigkeiten im Sicherheitsbereich nicht mehr angenommen werden, mit der zu erwartenden Folge, daß in Zukunft bestimmte Praktiken für unzulässig erklärt werden.

Die Unfähigkeit oder der mangelnde politische Wille der Bundesregierung, in diesen Bereichen einwandfreie Rechtsgrundlagen zu schaffen, soll wieder einmal auf dem Rücken der Beamten der Sicherheitsbehörden ausgetragen werden. Sie haben Anspruch auf klare Rechtsvorschriften, die festlegen, welche Praktiken zulässig oder unzulässig sind.

Wie in der Vergangenheit wird die SPD-Bundestagsfraktion in der parlamentarischen Beratung nachdrücklich darauf hinwirken, daß auch dieser Elfte Tätigkeitsbericht sorgsam geprüft und gründlich behandelt wird.

(-/9.2.1989/vo-he/rs)

* * *

DOKUMENTATION
=====

Die Polizei hat in der Demokratie offen zu sein

Der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) hat jüngst gefordert, Polizeibeamte mit Namen zu kennzeichnen und in den Bundesländern die Institution des Polizeiberaters einzurichten. Die Beschlüsse im Wortlaut.

1. Der Bundesvorstand fordert die Innenminister der Länder auf, die uniformierten Polizeibeamten mit Namensschildern auszurüsten.
2. ASJ-Bundesvorstand fordert die Innenminister der Länder auf, bei den Kreispolizeibehörden und Regierungspräsidenten beziehungsweise Polizeipräsidenten, Polizeibeiräte nach dem Vorbild der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten der Länder einzurichten. Den Beiräten sollen Bürger und Bürgerinnen angehören, die von den jeweiligen Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte beziehungsweise Bürgerschaften in den Stadtstaaten auf Vorschlag gesellschaftlicher Gruppen wie Arbeitnehmer-, Arbeitgebervereinigungen oder Religionsgesellschaften und Bürgerinitiativen gewählt werden. Polizeibeiräte haben die Aufgabe, als unabhängiges Gremium ein Bindeglied zwischen Bevölkerung und Polizei darzustellen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ihnen zu fördern. Die Mitglieder der Beiräte können Wünsche, Anregungen und Beschwerden entgegennehmen. Zur Aufklärung von Sachverhalten sind ihnen von den zuständigen Polizeidienststellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Polizeibeiräte kontrollieren regelmäßig die polizeilichen Einrichtungen, Polizeigewahrsame, polizeiliche Einsätze und die polizeiliche Aus- und Fortbildung. Ihnen ist im Gesetzgebungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme über alle die Polizei betreffenden Fragen zu geben. Den Mitgliedern des Beirates ist Gelegenheit zur Beobachtung von Polizeieinsätzen zu geben. Auch Polizeibeamte können sich jederzeit an den Polizeibeirat wenden, ohne daß ihnen hieraus dienstliche Nachteile entstehen dürfen.

Begründung:

Der Polizeipräsident in Düsseldorf hat Anfang Dezember 1988 den Beamten seiner Behörde anheim gestellt, auf freiwilliger Basis Namensschilder zu tragen.

Begründung: „Wenn man selbst offen ist, kann man vom Bürger eher vertrauensvolles Entgegenkommen erwarten. Wir haben nichts zu verbergen und wollen, wo es geht, persönliches Entgegenkommen unsererseits zeigen.“ (taz vom 5. Januar 1989)

1985 wurden in Berlin Polizeibeamte verpflichtet, so weit sie als Kontaktbereichsbeamte tätig sind, Namensschilder zu tragen. In den USA und England ist die Kennzeichnung von Polizeibeamten seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit.

Jeder im öffentlichen Dienst Tätige muß - mit Ausnahme im Bereich Nachrichtendienste - für den Bürger identifizierbar sein. In einer demokratischen Gesellschaft kann es nicht hingenommen werden, daß sich Bedienstete hinter der Anonymität der Behörden verstecken und damit den Bürgern die Möglichkeit nehmen, den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsweg zu beschreiten. Die Polizei hat in einer demokratischen Gesellschaft offen zu sein. Jeder Polizeibeamte haftet in einem Rechtsstaat persönlich für die Rechtmäßigkeit seines Tuns und muß sich daher auch wie jeder andere Bedienstete gefallen lassen, bei Rechtsverstößen zur Verantwortung durch die Justiz gezogen zu werden. Es kann nicht hingenommen werden, daß sich Polizeibeamte, die Straftaten begehen, im Schutz der Anonymität der Strafverfolgung entziehen und eine Aufklärung von Übergriffen unmöglich machen. In einem Rechtsstaat ist es nicht hinnehmbar, daß die Polizei insoweit Sonderrechte für sich in Anspruch nimmt.

Polizei und Strafvollzug sind Institutionen, die der Bürger vor allem repressiv erlebt. Aus diesem Grund ist die rechtsstaatliche Kontrolle durch die Justiz besonders geboten. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß Polizeibeamte, die namentlich identifiziert werden können, dadurch einer Gefahr, beispielsweise durch Racheakte von Bürgern ausgesetzt wären. Wäre diese Auffassung richtig, müßten konsequenterweise Strafvollzugsbeamte in den Justizvollzugsanstalten ihre Arbeit anonym versehen; desgleichen dürften Richter und Staatsanwälte den Angeklagten namentlich nicht bekannt sein. Tatsächlich weiß jeder Gefangene, mit wem er es als Bediensteten im Strafvollzug zu tun hat. Das gleiche gilt für den Strafrichter, der auch nicht mit der Begründung, der Angeklagte könnte sich womöglich rächen, anonym die Verhandlung führen darf.

Der Hinweis, daß Polizeibeamte sich durch eine Visitenkarte dem Bürger gegenüber ausweisen können, geht nach den Erfahrungen hiermit fehl. Gerade in Situationen, wenn Bürger den Namen oder die Dienstnummer eines Polizeibeamten während eines Einsatzes oder danach verlangt haben, wird ihm dies in aller Regel verweigert.

Um das Verhältnis zwischen Bürger und Polizei vertrauensvoll zu gestalten, sollte in allen Bundesländern Polizeibeiräte eingerichtet werden. Polizeibeiräte gibt es bereits in Nordrhein-Westfalen. Nach dem Vorbild der Beiräte in den Justizvollzugsanstalten der Länder, die Anfang der siebziger Jahre nach zahlreichen Skandalen im Strafvollzug zunächst durch Verwaltungsvorschrift, sodann 1977 durch das Strafvollzugsgesetz eingeführt wurden und sich bewährt haben, sollten Beiräte als unabhängige Gremien die Arbeit der Polizei einerseits kontrollieren, andererseits aber auch unterstützen. Sie sollen dazu beitragen, das Mißtrauen von Bürgern gegenüber der Institution Polizei abzubauen und immer wieder entstehende Konflikte zu entschärfen. Auf keinen Fall sollen nach Auffassung der ASJ Polizeibeiräte eine Einrichtung gegen Polizeibeamte darstellen, sondern im Gegenteil auch als Ansprechpartner für Polizeibeamte fungieren. Nach Auffassung der ASJ können Polizeibeiräte zur Versachlichung der Diskussion beitragen. Die Polizeibeiräte erstatten ihren Wahlgremien (Kreis- beziehungsweise Stadtparlamenten) regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Bericht über ihre Arbeit. Dieser Bericht ist öffentlich in den parlamentarischen Vertretungen zu diskutieren.

(-/9.2.1989/vo-he/rs)

* * *